

Öffentliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ortsbauplan – 2. Änderung Gartenstraße / Bachstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf hat am 01.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ortsbauplan – 2. Änderung Gartenstraße / Bachstraße“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans i.d.F. vom 01.10.2024 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan „Ortsbauplan – 2. Änderung Gartenstraße / Bachstraße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung können im Rathaus Altdorf, Kirchplatz 4/1, 71155 Altdorf zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan und deren Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4

BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altdorf, den 02.10.2024

gez.
Erwin Heller
Bürgermeister

Amtliche Mitteilungen

50 Jahre Gemeindepartnerschaft mit Nanteuil-le-Haudouin

Dieses Jahr können wir ein ganz besonderes Jubiläum feiern: Seit 50 Jahren besteht unsere Gemeindepartnerschaft mit unserer französischen Partnergemeinde Nanteuil-le-Haudouin, die etwa 45 km nordöstlich von Paris liegt und ca. 4.200 Einwohner zählt.



Zu den regelmäßigen Veranstaltungen gehören die gegenseitigen Partnergemeindebesuche, die alle zwei Jahre stattfinden. Dieses Jahr wird Bürgermeister Erwin Heller zusammen mit rund 35 Altdorferinnen und Altdorfern vom 03. bis 06.10.2024 nach Nanteuil-le-Haudouin fahren. Unsere französischen Freunde erwarten uns und haben ein tolles Besuchsprogramm mit einer besonderen Jubiläumsfeier vorbereitet.

Gerade in diesen unruhigen Zeiten sind solche Besuche und Begegnungen sehr wichtig. Sie stärken unsere Beziehungen und unser europäisches Zusammengehörigkeitsgefühl. Wir werden nächste Woche an dieser Stelle von unserem Partnerschaftsbesuch berichten.